

Satzung
der
„DJK Dudweiler e.V.“

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter und Aufgaben auch von weiblichen Personen bzw. intersexuellen Personen wahrgenommen werden können.

1. Name und Wesen

- 1.1. Der Verein führt den Namen DJK Dudweiler e. V.. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Er ist gegründet 1921 und wiedergegründet am 22.12.1957 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Dudweiler.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken (VR 2742) eingetragen.

- 1.2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier e.V.. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot-weiß.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 1.4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Sportverband.
- 1.5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- 1.6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Für die DJK-Sportjugend gilt die DJK-Jugendordnung.
- 1.7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 1.8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.10. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

- 2.2. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 2.2.1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- 2.2.2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
- 2.2.3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 2.2.4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- 2.2.5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

- 3.2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- c) Förderer

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Förderer sind Organisationen und Vereinigungen, die auch auf dem Gebiet des Sports tätig sind. Erfüllung und Nachweis des Gemeinnützigkeitserfordernisses der Abgabenverordnung sind für die Aufnahme Voraussetzung.

- 3.3. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß den Beschlüssen des Vereins, gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband und der eigenen Ehrenordnung.

3.4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

3.4.1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

3.4.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Vierteljahres wirksam.

3.4.4. Der Ausschluss soll erfolgen, wenn

- das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt oder

- das Mitglied sich vereinschädigend verhält.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist in diesen Fällen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als 3 Monate in Verzug ist. Näheres regelt die Beitragsordnung. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

3.5. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und aufgrund der nach Maßgabe der Satzung ergehenden Beschlüsse an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

Das Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann in Versammlungen nur persönlich ausgeübt werden.

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

3.6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

a) am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen,

b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,

- c) die festgesetzten Beiträge, Zusatzbeiträge, Kursgebühren und Umlagen zu entrichten. Die Umlage darf nur bis zur Höhe des Fünffachen eines Jahresmitgliedsbeitrages betragen.
- d) sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten, wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen.

4. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5. Die Mitgliederversammlung

5.1. Der Verein hält die Mitgliederversammlungen in folgenden Formen ab:

- a) Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

5.2. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die Mitglieder. Die Versammlung kann über die Teilnahme von Gästen entscheiden.

5.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere:

- a) von Satzungsänderungen
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer und die Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnungen des Vereins für die abgelaufenen Geschäftsjahre
- d) Festsetzung der Umlagen

5.4. Zu den unter 5.3 genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

- a) durch den Vorstand oder
- b) wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt.

Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes 5.3 a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.5. Verfahrensbestimmungen

- 5.5.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 5.5.2. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 5.5.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 5.5.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 5.5.5. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Vereinsmitglied.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Eine Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat:

- a) jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- 5.5.6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Vorstand

6.1. Zum Vorstand gehören

- a) der Vorsitzende
- b) ein stellvertretender Vorsitzender
- c) der Geistliche Beirat / Gemeindeferent
- d) der Geschäftsführer
- e) der Schatzmeister
- f) die Abteilungsleiter
- g) der Jugendleiter
- h) maximal sechs Beisitzer

Für einen Abteilungsleiter (f) hat im Verhinderungsfall sein von der Abteilungsversammlung gewählter Stellvertreter Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder von (a) bis (e) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, tragen der Verein oder die Vereinsmitglieder die Beweislast.

Sind ehrenamtlich tätige Mitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

6.2. Aufgaben des Vorstands

6.2.1. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

6.2.2. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung und die von den Abteilungen gestellten Anträge. Er entscheidet ferner darüber, in besonderen Fällen die Beiträge, Zusatzbeiträge oder Kursgebühren eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

6.2.3. Bei Bedarf können die in der Satzung vorgesehenen Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, auch bei einer Vergütung für Mitglieder des Vorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6.2.4. Der Vorstand beschließt die Vereinsordnungen.

6.2.5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist.

Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

6.3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK Dudweiler.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

6.3.1. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.

6.3.2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss. Dem stellvertretenden Vorsitzenden können im Rahmen der Geschäftsverteilung im Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

6.3.3. Der Geistliche Beirat / Gemeindefereferent erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

6.3.4. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstands, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.

- 6.3.5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- 6.3.6. Die Abteilungsleiter sind für die Leitung der Abteilung, für den ordnungsgemäßen Sportbetrieb in der Abteilung und für die Verwaltung der Abteilung den Vereinsorganen gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 6.3.7. Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- 6.3.8. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand und übernehmen im Rahmen der Geschäftsverteilung besondere Aufgaben.

Aufgaben können durch Beschluss des Vorstands auf Vereinsmitglieder übertragen werden.

6.4. Wahl und Beschlussfähigkeit

- 6.4.1. Die Mitglieder des Vorstands werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl des Geistlichen Beirats / Gemeindeferenten bedarf der Bestätigung der kirchlichen Stelle.

Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahl in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, ausgenommen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, während seiner Amtszeit aus dem Amt oder aus dem Verein aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Dies gilt auch für unbesetzte Vorstandsämter.

- 6.4.2. Der Vorstand tritt regelmäßig und bei Bedarf zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Vorstandssitzungen können virtuell (z.B. in Form von Chatrooms, Bildschirmübertragungen, Telefon- oder Videokonferenzen) durchgeführt werden. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht. Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gilt der Antrag als genehmigt, wenn er innerhalb der gesetzten Frist nach Absendung die erforderliche Mehrheit erhält.
- 6.4.3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

7. **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

8. Abteilungen

- 8.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet oder aufgelöst.
- 8.2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter der Abteilung und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden alle zwei Jahre und nach Bedarf einberufen.
- 8.3. Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, der Jugendleiter der Abteilung und die Mitarbeiter in der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für die Abteilungsversammlung gelten die Verfahrensbestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß. Die Einladung für die Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich.
- 8.4. Den Abteilungen kann auf Antrag vom Vorstand die eigenverantwortliche Verwaltung Ihres Abteilungsfonds übertragen werden. Bedingung dafür ist, dass die Abteilungsversammlung einen Abteilungskassenwart in die Abteilungsleitung wählt. Für die Wahl der Abteilungskassenprüfer gilt Ziffer 7 der Satzung sinngemäß. Die Abteilung kann Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Abteilungsfonds eingehen. Das Eingehen höherer Verpflichtungen und über das laufende Geschäftsjahr hinaus wiederkehrender Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Den Abteilungen ist es gestattet, Kursgebühren zu erheben. Die Erhebung von Kursgebühren bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Dem Vorstand ist auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Kassenführung der Abteilung wird von den von der Abteilungsversammlung bestellten Kassenprüfern geprüft.

Zwecks Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins gehen die Buchhaltungsergebnisse der Abteilungskasse in die Gesamtrechnung ein. Von der Abteilung erzielte Überschüsse werden ihr für das neue Geschäftsjahr wieder bereitgestellt.

9. Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband vorzulegen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Pfarrei St. Marien, Saarbrücken bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.